

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung (Stand: 09.04.2017)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – ein Stellvertreter kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvereins oder der Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

Fällt fort:

- (2) *Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Diepholzer Kreisblatt oder Diepholzer Wochenblatt) oder durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder.*
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten hat. Die Anträge sind den Anwesenden in schriftlicher Form vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Neu:

- (2) **Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Diepholzer Kreisblatt).**

§ 22 Der Vorstand (Stand 09.04.2017)

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) einem Schatzmeister

und den Vertretern der dem Ortsverein angeschlossenen Rot-Kreuz-Gemeinschaften.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter des JRK und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und das Mitglied der Bereitschaftsleitung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Vorstandswahl ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt bis dahin kommissarisch besetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (5) Die Angehörigen des Vorstands müssen Mitglied des Ortsvereins sein.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

fällt fort

- (7) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu benennendes Vorstandsmitglied. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom Vorsitzenden zusammen mit einer weiteren Person des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB abgegeben. Der Vorsitzende kann vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.*

Neu:

- (7) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und ein viertes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.**